

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1960

Nummer 43

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
8. 11. 60	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden Bockenbach und Stendenbach in die Gemeinde Eichen, Landkreis Siegen	2020	349
8. 11. 60	Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz-LBG)	2030	350
25. 10. 60	Erste Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	2032	351
8. 11. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	240	351
8. 11. 60	Gesetz betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm	311	352

2020

**Gesetz
über die Eingliederung der Gemeinden Bockenbach
und Stendenbach in die Gemeinde Eichen,
Landkreis Siegen**

Vom 8. November 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Bockenbach und Stendenbach werden in die Gemeinde Eichen, Landkreis Siegen, eingegliedert.

(2) Die Gebietsänderungsverträge der Gemeinde Eichen mit den Gemeinden Bockenbach und Stendenbach vom 22. Juni und 15. Juli 1960 werden bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Gebietsänderungsvertrag

Die Ratskörperschaft der Gemeinde Bockenbach (Kr. Siegen) hat am 18. Juni 1960 einstimmig (bei einer Stimmenthaltung) die Eingliederung der Gemeinde Bockenbach in die Gemeinde Eichen (Kr. Siegen) beschlossen. Die

Ratskörperschaft der Gemeinde Eichen ist diesem Beschluß heute, am 21. Juni 1960, einstimmig beigetreten. Zwischen den Gemeinden wird auf Grund dieser Beschlüsse folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Ortsteil, der die seitherige Gemeinde Bockenbach umfaßt, erhält für die Dauer die Bezeichnung „Gemeinde Eichen Ortsteil Bockenbach“.

§ 2

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bockenbach wird weiterhin in erster Linie zur Versorgung des Ortsteils Bockenbach unterhalten und betrieben. Dabei darf das Wasser nicht mit anderem Wasser vermischt werden. Nur soweit diese Versorgung nicht ausreicht, erfolgt die Versorgung aus der Anlage der Gemeinde Eichen.

§ 3

Der Feuerlöschteich „In der Ickenbach“ ist ständig zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4

Der jetzige Weidekamp für die Gemeinde Bockenbach wird für die Viehhalter des Ortsteils Bockenbach weiterhin unterhalten, und zwar in der Größe, wie es der Viehbestand des Ortsteils Bockenbach erfordert. Auf Verlangen der Mehrheit der Viehhalter muß der Weidekamp einer zu bildenden Weidegenossenschaft zur Bewirtschaftung überlassen werden. Dabei muß die ordnungsmäßige Unterhaltung durch die Genossenschaft vertraglich sichergestellt werden.

§ 5

Die Hauptdorfstraße in Bockenbach wird, soweit und sobald es erforderlich ist, in angemessener Weise ausgebaut und laufend unterhalten. Für den Zeitpunkt und

den Umfang des Ausbaues und der laufenden Unterhaltung soll ein von dem Kreiskulturbauamt des Landkreises Siegen einzuholendes Gutachten entscheidend sein.

§ 6

Bis 31. Dezember 1965 gelten für den Ortsteil Bockenbach die seitherigen Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 7

Die Gemeinde Bockenbach hat den Ausbau zweier Wirtschaftswege beantragt, und zwar von 800 m Wirtschaftsweg in Richtung Schönau und von 700 m Wirtschaftsweg „Auf der Zwirle“. Der Ausbau dieser Wirtschaftswege wird durchgeführt, sobald die öffentliche Förderung erfolgt ist.

Bockenbach/Eichen, den 22. Juni 1960

**Ergänzung des Gebietsänderungsvertrages
zwischen der Gemeinde Eichen und der Gemeinde
Bockenbach vom 22. Juni 1960**

Die Gemeindevertretung Bockenbach hat durch Beschluß vom 13. Juli 1960 und die Gemeindevertretung Eichen durch Beschluß vom 15. Juli 1960 folgender Ergänzung des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages zugestimmt:

§ 8

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt nicht.

§ 9

Das gesamte in der bisherigen Gemeinde Eichen bestehende Ortsrecht gilt unbeschadet des § 6 und des Absatzes 3 ab 1. Januar 1961 auch für den Ortsteil Bockenbach. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Bockenbach außer Kraft.

Ebenso werden ab 1. Januar 1961 Ortsrecht der Gemeinde Eichen einschließlich des Ortsteils Bockenbach die vom Verbandsausschuß des Wasserwerkszweckverbandes Eichen-Stendenbach erlassenen Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 14. Februar 1957.

Dagegen bleibt die Gebührenordnung der jetzigen Gemeinde Bockenbach über die Abgabe von Trinkwasser in der Fassung vom 12. November 1959 gültig.

Für die Wasserversorgungsanlage des neuen Ortsteils Bockenbach ist eine getrennte Bilanz zu erstellen. Sollte sie künftig einen Fehlbetrag aufweisen, muß das Wassergeld erhöht werden.

§ 10

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bockenbach für das Rechnungsjahr 1960 gilt unabhängig von dem Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bockenbach und Eichen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 fort.

§ 11

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Bockenbach auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Eichen angerechnet wird.

Bockenbach/Eichen, den 15. Juli 1960

Gebietsänderungsvertrag

Durch den Volksentscheid vom 24. April 1960 haben sich die Einwohner der Gemeinde Stendenbach für eine Eingliederung der Gemeinde Stendenbach in die Gemeinde Eichen (Kr. Siegen) entschieden. Die Gemeindevertretung Eichen hat durch Beschlüsse vom 26. April 1960 und 21. Juni 1960 dieser Zusammenlegung zugestimmt. Die Gemeindevertretung von Stendenbach hat über die steuerliche Behandlung des Ortsteils Stendenbach in der Sitzung vom 22. Juni 1960 beraten.

In Anwendung und Auslegung der Beschlüsse zwischen den Gemeinden wird folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Ortsteil, der die seitherige Gemeinde Stendenbach umfaßt, erhält für die Dauer die Bezeichnung „Gemeinde Eichen Ortsteil Stendenbach“.

§ 2

Bis 31. Dezember 1965 gelten für den Ortsteil Stendenbach die seitherigen Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

Stendenbach/Eichen, den 22. Juni 1960

**Ergänzung des Gebietsänderungsvertrages
zwischen der Gemeinde Eichen und der Gemeinde
Stendenbach vom 22. Juni 1960**

Die Gemeindevertretung Stendenbach hat durch Beschluß vom 15. Juli 1960 und die Gemeindevertretung Eichen durch Beschluß vom 15. Juli 1960 folgender Ergänzung des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages zugestimmt:

§ 3

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt nicht.

§ 4

Das gesamte in der bisherigen Gemeinde Eichen bestehende Ortsrecht gilt unbeschadet des § 2 ab 1. Januar 1961 auch für den Ortsteil Stendenbach. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Stendenbach außer Kraft.

Der zwischen den Gemeinden Eichen und Stendenbach gebildete Wasserwerkszweckverband wird am 31. Dezember 1960 aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Eichen. Die vom Verbandsausschuß des Wasserwerkszweckverbandes erlassenen Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 14. Februar 1957 und die Gebührenordnung über die Abgabe von Trinkwasser — öffentliche Wasserversorgung — in der Fassung vom 5. Juli 1960 gelten ab 1. Januar 1961 als Ortsrecht der Gemeinde Eichen.

§ 5

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stendenbach für das Rechnungsjahr 1960 gilt unabhängig von dem Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Stendenbach und Eichen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 fort.

§ 6

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Stendenbach auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Eichen angerechnet wird.

Stendenbach/Eichen, den 15. Juli 1960

— GV. NW 1960 S. 349.

2030

**Gesetz
zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG)
Vom 8. November 1960**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 204 wird als § 204 a eingefügt:

„§ 204 a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 142), den er aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Betrages. § 152 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 149, 150, für seine Hinterbliebenen die §§ 153, 154 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle von ‚sechshundsechzigweidrittel vom Hundert‘ ‚fünfundfünfzig vom Hundert‘ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(4) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die §§ 155, 156, 158 und 208 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Bei Anwendung des § 165 Abs. 2 Nr. 2 und 3 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Beamte in seiner Besoldungsgruppe bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze hätte erreichen können.“

2. § 203 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 204 Abs 8“ durch die Worte „204 Abs 8 und 204 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und 171 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „171 Abs. 1 Satz 2 und 204 a“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 204 a Abs. 5, tritt am 1. September 1957, § 204 a Abs. 5 am Ersten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1960.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Dufhues
Der Finanzminister
Pütz

— GV. NW 1960 S. 350.

2032

Erste Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehren- amtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen

Vom 25. Oktober 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüs-

sen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen wird wie folgt ergänzt:

- „35. Ausschüsse nach § 10 a des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579)
36. Ausschuß für Jugendarbeitsschutz § 64 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Dufhues
Der Finanzminister
Pütz
Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW 1960 S. 351.

240

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes Vom 8. November 1960

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausstellung, Kennzeichnung, Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) zur Entscheidung über die Ausstellung und Kennzeichnung der Ausweise nach § 15 BVFG sind

1. für Heimatvertriebene und Vertriebene (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden;
2. für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) und für Vertriebene, bei denen auch die Voraussetzungen des § 3 BVFG vorliegen (§ 15 Abs. 3 BVFG) die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ständigen Aufenthalt des Antragstellers.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 BVFG (Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland) ist der Regierungspräsident in Köln.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 BVFG (Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge in einem Durchgangslager) sind die in Absatz 1 genannten Behörden, in deren Bereich sich das Lager befindet.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden entscheiden auch über die Einziehung und Ungültigkeitserklärung des Ausweises; örtlich zuständig ist die Behörde, die den Ausweis ausgestellt hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. November 1960 in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215),
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 487).

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW 1960 S. 351.

311

Gesetz

betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm

Vom 8. November 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die nach § 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des § 179 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) den Strafsenaten zugewiesenen Entscheidungen werden im Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm übertragen.

§ 2

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei den Strafsenaten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln anhängigen Verfahren im Sinne von § 1 gehen auf das Oberlandesgericht Hamm über.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1960 S. 352

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B nur zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.